

Niederschrift

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens
am 25./26.02.2009

| | Seite: |
|---|--------|
| 1. Sofortmeldungen; hier: Katalog über Fragen und Antworten zur Sofortmeldung | 3 |
| 2. Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen „Meldungen im Arbeitgeberverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ in der vom 01.01.2009 an geltenden Fassung | 7 |
| 3. Wegfall von Übergangsregelungen im Meldeverfahren DEÜV hier: Altmeldungen und Datensatz Kommunikation (DSKO) mit der Versionsnummer 01 | 11 |
| 4. Übermittlung des Datenbausteins Unfallversicherung für nicht Sozialversicherungspflichtige; hier: Verfahrensfestlegungen für Personengruppenschlüssel 190 | 13 |
| 5. Übermittlung des Datenbausteins Unfallversicherung mit der fiktiven Gefahrtarifstelle 99999999; hier: Einsatz der Prüfung DBUV126 im DEÜV-Kernprüfprogramm | 17 |
| 6. Meldung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zur Unfallversicherung; hier: Wegfall des Hinweises aus der Kernprüfung – DBUVH10 | 19 |
| 7. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Änderungen der Prüfungen zum Datenbaustein Unfallversicherung | 21 |
| 8. Datenbaustein Unfallversicherung bei Meldungen für Mitarbeiter von Unfallversicherungsträgern | 25 |
| 9. Änderung der Anlagen 3, 4 und 9 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Entfallen des Datenbausteins zur Unfallversicherung bei besonderen Meldetatbeständen und Personengruppen | 27 |
| 10. Realisierung eines Kommunikationsservers als Portal des Arbeitgebers zu den Datenannahmestellen; hier: Erweiterung des Datensatzes Kommunikation um ein Kennzeichen zur Steuerung der Rückgabe von Fehlermeldungen und Verarbeitungsquittungen über den Kommunikationsserver | 29 |

- | | |
|---|----|
| 11. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie der Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“; hier: Wegfall der Schlüssel für abhängige Gebiete | 31 |
| 12. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Meldungen für Zeiten einer Vermittlungssperre nach § 38 Absatz 3 SGB III | 35 |
| 13. Meldeverfahren zwischen der Wehrverwaltung und der Deutschen Rentenversicherung Bund; hier: Einführung einer neuen Personengruppe aufgrund des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes | 37 |
| 14. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Stand 26.02.2009 - Version 2.36 | 41 |
| 15. Unplausible personenbezogene Daten in Anträgen zur Versicherungsnummernvergabe | 43 |
| 16. Aktualisierung der Anlage 17 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | 45 |
| 17. Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz); hier: Information über den aktuellen Sachstand | 47 |
| 18. Änderung der Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“; hier: Stand 03.09.2008 - Version 1.10 | 49 |
| 19. Änderung der Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“; hier: Stand 26.02.2009 - Version 1.11 | 53 |
| 20. Änderung der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“; hier: Berücksichtigung der Historienübertragung beim Wechsel der Agentur für Arbeit in der Monatszusammenstellung | 55 |

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

1. Sofortmeldungen;
hier: Katalog über Fragen und Antworten zur Sofortmeldung
-

Zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wurde mit Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 21.12.2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 64 Seite 2933) für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung zum 01.01.2009 eingeführt (§ 28a Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV). Diese Sofortmeldung ist spätestens bei Beschäftigungsaufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden (§ 7 der Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung - DEÜV). Dadurch soll dem Anreiz der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung nachhaltig entgegengewirkt werden, da die Möglichkeit des Arbeitgebers erschwert wird, im Rahmen der Prüfung durch die Ermittlungsbehörden die Meldefrist zu fingieren und zu behaupten, die Beschäftigung sei erst an diesem Tage aufgenommen worden.

Von der Pflicht, Sofortmeldungen abzugeben, sind nach § 28a Absatz 4 SGB IV alle Arbeitgeber erfasst, die folgenden Wirtschaftsbereichen zuzuordnen sind:

1. Baugewerbe,
2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. Personenbeförderungsgewerbe,
4. Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. Schaustellergewerbe,
6. Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. Gebäudereinigungsgewerbe,

8. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. Fleischwirtschaft.

Grundsätzlich sind das Arbeitgeber der Branchen, in denen bisher der Sozialversicherungsausweis mitführungspflichtig war.

Durch Arbeitgeber und Ersteller von Entgeltabrechnungssoftware wurden bereits einige Fragen zur Abgabepflicht von Sofortmeldungen an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), Bundesagentur für Arbeit (BA), den GKV-Spitzenverband sowie die Krankenkassen und deren Verbände herangetragen.

Einen ersten Frage- und Antwortenkatalog hierzu hatten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in ihrer Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008 abgestimmt (vergleiche Punkt 11 der Niederschrift)¹. Dieser sollte sicherstellen, dass häufig gestellte Fragen sowohl an die Deutsche Rentenversicherung Bund als auch an die Einzugsstellen zu den Sofortmeldungen eine einheitliche Beantwortung erfahren.

Zwischenzeitlich sind an die vorgenannten Stellen weitere Fragen aus der Praxis zur Sofortmeldung eingegangen, die ebenfalls einer einheitlichen Bewertung bedürfen.

Die DRV Bund hat hierzu einen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmten Entwurf eines Fragen- und Antwortenkatalogs zur Sofortmeldung erstellt.

Dieser Katalog über Fragen und Antworten wurde mit den Besprechungsteilnehmern abgestimmt. Der überarbeitete Katalog wird der Niederschrift als Anlage beigefügt und in den Intranet-/ Internetportalen der Krankenkassen bzw. deren Verbände, der Deutschen Rentenversicherung sowie der BA veröffentlicht.

Die Wertung und Aufnahme zukünftiger weiterer Fragen erfolgt durch eine Arbeitsgruppe, die aus Vertretern des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund, des Bundesministeriums für Finanzen, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestehen wird.

¹ Nicht veröffentlicht

Des Weiteren schlagen die Besprechungsteilnehmer vor, eine Kennzeichnung in der Betriebsnummerndatei der BA vorzusehen, die das von einer Einzugsstelle durch Feststellungsbescheid oder von den Rentenversicherungsträgern im Rahmen der Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 1 SGB IV gegenüber einem Arbeitgeber getroffene Ergebnis bezüglich einer Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung mittels eines Kennzeichens festhält. Damit sollen unterschiedliche Feststellungen durch die Einzugsstellen einerseits und eines Rentenversicherungsträgers andererseits vermieden werden. Diesen Vorschlag soll eine weitere Arbeitsgruppe in ihre Beratungen aufnehmen, die sich kurzfristig mit der Neustrukturierung der Betriebsstättendatei der BA beschäftigen wird.

Anlage

- unbesetzt -

Auslegungsfragen zur Sofortmeldung nach § 28a Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)**Allgemeines****Zuständigkeit für verbindliche Entscheidungen****Frage 1:****Wer entscheidet verbindlich über die Frage, ob eine Sofortmeldung abgegeben werden muss?**

Im Einzelfall entscheidet die zuständige Einzugsstelle verbindlich über die Pflicht zur Abgabe der Sofortmeldung. Soweit durch die Einzugsstelle noch keine Entscheidung getroffen wurde, kann diese im Rahmen der Betriebsprüfung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger vorgenommen werden.

Zeitpunkt der Abgabe der Meldung**Frage 2:****Wie genau ist der im Gesetz genannte Abgabezeitpunkt „spätestens bei Beschäftigungsaufnahme“ zu verstehen?**

Beginnt die Beschäftigung um 06:00 Uhr morgens, ist die Sofortmeldung bis spätestens 06:00 Uhr abzugeben.

Änderungen im Versicherungsverhältnis

Frage 3:

Sind bei Änderungen im Versicherungsverhältnis bei unveränderter Beschäftigung im selben Betrieb weitere Sofortmeldungen erforderlich?

Nein.

Soweit das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen beim selben Arbeitgeber fortbesteht, lösen Änderungen im Versicherungsverhältnis z. B. durch

- Krankenkassenwechsel
- Beitragsgruppenwechsel
- Personengruppenwechsel

keine neue Pflicht zur Sofortmeldung aus, auch wenn eine Ab- und Anmeldung zur Sozialversicherung zu erstellen ist.

Arbeitnehmer im Konzern

Frage 4:

Ist bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes für einen Arbeitnehmer innerhalb eines Konzerns eine Sofortmeldung abzugeben, sofern der Wechsel durch die Begründung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses eine Abmeldung (Meldegrund 30) und Anmeldung (Meldegrund 10) verursacht?

Ja.

Durch die Begründung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses mit einer Ab- und Anmeldung ist die Abgabe einer Sofortmeldung erforderlich, vorausgesetzt, der neue Arbeitgeber ist einer Wirtschaftsbranche des § 28a Abs. 4 SGB IV zuzuordnen.

Betriebe / Branchen

Zeitarbeit

Frage 5:

Müssen Zeitarbeitsunternehmen und Personaldienstleistungsunternehmen im Sinne von § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz für verliehene Arbeitnehmer eine Sofortmeldung abgeben?

Nein.

Zeitarbeitsunternehmen sind nicht zur Abgabe einer Sofortmeldung verpflichtet, weil derartige Unternehmen als Arbeitgeber nicht in einer Wirtschaftsbranche tätig sind, die von der Abgabe einer Sofortmeldung umfasst ist.

Zeitarbeitsunternehmen sind eine besondere Art von Unternehmen mit einem besonderen Gegenstand, weil sie im Unterschied zu anderen Unternehmen weder Waren herstellen noch vertreiben oder Dienstleistungen erbringen, sondern Arbeitskräfte gegen Entgelt verleihen. Dies führt dazu, dass die Arbeitnehmer der Zeitarbeitsunternehmen in nahezu allen Bereichen und Wirtschaftsbranchen tätig werden.

Besenwirtschaft

Frage 6:

Müssen Betreiber einer nur zeitweise geöffneten „Besenwirtschaft“ (oder auch Heckenwirtschaft, Straußwirtschaft, Besenschänke, Rädleswirtschaft etc.) für Ihre Beschäftigten eine Sofortmeldung abgeben?

Nein.

In der Besenwirtschaft werden eigene Weine und verschiedene Vesper ausgegeben. Die Besenwirtschaft ist nur partiell für ca. drei bis vier Wochen im Jahr geöffnet, die Beschäftigten werden jeweils an- und abgemeldet. Entscheidend ist der Haupterwerbszweck des Unternehmens, in diesem Fall in aller Regel die Landwirtschaft. Dieser Wirtschaftsbereich ist nicht sofortmeldepflichtig.

Jugendherbergen

Frage 7:

Bisher waren Mitarbeiter von Jugendherbergen nicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises verpflichtet, obwohl das Beherbergungsgewerbe zu den mitführungspflichtigen Branchen gehörte. Sind ab 01.01.2009 nun Sofortmeldungen abzugeben?

Nein.

Die bisherige Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises wurde nicht auf Arbeitnehmer von Jugendherbergen angewendet, da Jugendherbergen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und somit nicht dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zuzuordnen sind.

Aus diesem Grund fallen Jugendherbergen nicht unter die Regelung der Sofortmeldung.

Mischbetriebe - allgemein

Frage 8:

Sind Arbeitgeber, die im Rahmen ihres Erwerbszweckes nur teilweise in den Wirtschaftsbranchen des § 28a Abs. 4 SGB IV tätig sind, zur Sofortmeldung verpflichtet (zum Beispiel das Chemieunternehmen mit Werkskantine)?

Nein.

Entscheidend für die Abgabe der Sofortmeldung ist

- a) der Unternehmenszweck sowie
- b) die wirtschaftliche Tätigkeit des überwiegenden Teils der Beschäftigten.

Stehen beide Kriterien in einem Widerspruch zueinander, dann ist der Zweck des Betriebs entscheidend.

Mischbetriebe - Beispiel Einzelhandelsunternehmen

Frage 9:

Gehören Einzelhandelsunternehmen, die auch Fleischerzeugnisse verkaufen, zur sofortmeldepflichtigen Fleischwirtschaft?

Im Einzelhandel mit Fleischwaren lassen sich vier klassische Fallkonstellationen unterscheiden:

1. In einem Einzelhandelsunternehmen wird in einem nur sehr geringen Umfang mit Fleisch oder Fleischwaren gehandelt.

Eine Sofortmeldepflicht besteht nicht.

2. In einem Einzelhandelsunternehmen wird in einem größeren Umfang mit Fleisch und Fleischwaren gehandelt, wobei dies jedoch nicht den Schwerpunkt des Sortiments, des Umsatzes oder des Personaleinsatzes darstellt (vom Personal befüllte Selbstbedienungsfleischtheken bei Lebensmitteldiscountern).

Eine Sofortmeldepflicht besteht nicht.

3. In einem Einzelhandelsunternehmen werden sog. Fleischbedientheken betrieben. Einzelne Mitarbeiter sind ausschließlich oder überwiegend mit dem Fleischverkauf beschäftigt, wobei der Fleischverkauf und auch der Personaleinsatz der Mitarbeiter vom Umsatz und Umfang her nicht überwiegen (Fleischtheken in Supermärkten).

Eine Sofortmeldepflicht besteht nicht.

4. Betrieb von selbständigen Fleischverarbeitungsunternehmen oder Fleischtheken in ausgegliederten Tochterunternehmen (Fleischwerk eines Lebensmittelkonzerns, Organisation des Fleischverkaufs in Supermärkten durch ausgegliederte, rechtlich eigenständige Abteilungen).

Eine Sofortmeldepflicht besteht.

Beschäftigungsarten

Schülerpraktikum

Frage 10:

Ist bei einem Schüler, der in einem Betrieb ein unentgeltliches Praktikum absolviert (sogenannter Schulpraktikant), eine Sofortmeldung abzugeben?

Nein.

Eine Sofortmeldung ist nicht abzugeben.

Das an allgemeinbildenden Schulen angebotene (Schnupper-)Praktikum wird für die Dauer von etwa ein bis zwei Wochen in Betrieben und anderen Einrichtungen durchgeführt. Es ist Bestandteil des schulischen Unterrichts und nicht sozialversicherungspflichtig; Schulpraktikanten sind keine Beschäftigten im Sinne der Sozialversicherung. Das Praktikum dient dazu, einen ersten Einblick in die Arbeitswelt zu gewinnen und hat nicht das Ziel, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben.

Sonstige Praktika

Frage 11:

Ist für einen Beschäftigten, der in einem Betrieb ein entgeltliches oder unentgeltliches Praktikum absolviert (außerhalb eines schulischen Praktikums), eine Sofortmeldung abzugeben?

Eine Sofortmeldung ist abzugeben, wenn die Kriterien eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses erfüllt sind (eine Entgeltzahlung ist für die Beurteilung der Frage zur Abgabepflicht einer Sofortmeldung unbedeutend). Dies gilt im Übrigen auch für in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika sowie sogenannte „Zwischenpraktika“.

Probearbeits- und Einfühlungsverhältnisse

Frage 12:

Ist bei einem Probearbeitsverhältnis, Einfühlungsverhältnis oder Schnupperarbeitsverhältnis eine Sofortmeldung abzugeben?

Eine Sofortmeldung ist ungeachtet der Bezeichnung und unbeachtlich der Zahlung eines Arbeitsentgelts abzugeben, sofern im Rahmen des Probearbeits- oder Schnupperarbeitsverhältnisses eine tatsächliche Arbeitsleistung erbracht werden soll.

Bei so genannten „Einfühlungsverhältnissen“ wird dem Arbeitnehmer die Möglichkeit gegeben, die betrieblichen Gegebenheiten kennen zu lernen. Soweit dabei keine tatsächliche Arbeitsleistung erbracht wird, ist eine Sofortmeldung nicht abzugeben.

Messehostess

Frage 13:

Ist für eine Messehostess eine Sofortmeldung abzugeben?

Soweit Messehostessen von Arbeitgebern beschäftigt werden, die einer Wirtschaftsbranche des § 28a Abs. 4 SGB IV zuzuordnen sind, ist eine Sofortmeldung abzugeben.

Entsandte Arbeitnehmer

Frage 14:

Muss für einen aus dem Ausland mit einer E 101 - Bescheinigung entsandten Arbeitnehmer eine Sofortmeldung abgegeben werden?

Nein.

Eine Sofortmeldung ist nicht abzugeben, da aus dem Ausland entsandte Arbeitnehmer nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen.

Statusfeststellungsverfahren

Frage 15:

Muss während eines laufenden Statusfeststellungsverfahrens im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Sofortmeldung abgegeben werden?

Nein.

Eine Sofortmeldung ist nicht abzugeben.

unbesetzt

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

2. Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen „Meldungen im Arbeitgeberverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ in der vom 01.01.2009 an geltenden Fassung

Durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.12.2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3024) ist § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zum 01.01.2009 um die neuen Absätze 10 und 11 und § 28b SGB IV um den neuen Absatz 5 ergänzt worden. Gemäß § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die Meldungen nach § 28a Absätze 1, 2 und 9 SGB IV zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Zusätzlich hat er nach § 28a Absatz 11 SGB IV der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen für diese Beschäftigten monatliche Meldungen zur Beitragserhebung zu übermitteln. Die Datenübermittlung hat wie im DEÜV-Meldeverfahren durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüften Ausfüllhilfen maschinell zu erfolgen. Der Aufbau der Datensätze für die Übermittlung der Meldungen ist gemäß § 28b Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 SGB IV vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich zu bestimmen, wobei die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) zu beteiligen ist.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008 unter Beteiligung der ABV die Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV in der vom 01.01.2009 an geltenden Fassung um die Besonderheiten des Meldeverfahrens zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ergänzt und nach Genehmigung des Bundesministeriums für

Arbeit und Soziales veröffentlicht (vergleiche Punkt 5 der Niederschrift der vorgenannten Besprechung).

Ergänzend zu den Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV hat die ABV für die Erstattung der Meldungen an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen den Entwurf eines Rundschreibens erstellt.

Das bereits von der ABV unter dem Datum vom 30.12.2008 für die Softwareersteller und Verfahrensteilnehmern vorzeitig herausgegebene Rundschreiben ergänzt das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ mit allen Anhängen und Anlagen in den jeweils aktuellen Fassungen, die nach dem 31.12.2008 gültig sind, um die Besonderheiten der Meldungen an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen; soweit diese nicht in den vorstehenden Dokumenten enthalten sind.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen die Inhalte des vorliegenden aktuellen Entwurfs des Rundschreibens der ABV „Meldungen im Arbeitgeberverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ in der vom 01.01.2009 an geltenden Fassung ab. Redaktionelle Änderungsvorschläge werden dem GKV-Spitzenverband sowie der ABV spätestens bis Ende der Abstimmungsfrist zur Niederschrift mitgeteilt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich in Abhängigkeit der Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu den „Verfahrensfestlegungen für den Personengruppenschlüssel 190“ (vergleiche Punkt 4) Anpassungsbedarf zu den Abschnitten 3.7 und 3.9 des Rundschreibens der ABV ergeben kann.

Dieses Rundschreiben sowie dessen Anlagen werden künftig federführend von der ABV weiter gepflegt und den Spitzenorganisationen der gesetzlichen Sozialversicherung zur Kenntnis übersandt. Anschließend sind diese Dateien - analog des bisherigen Verfahrens zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie dessen Anlagen - zusätzlich auf der Internetseite der „DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH“ unter www.dasbv.de für die Softwareersteller und Arbeitgeber zu veröffentlichen.

Im Übrigen wird die ABV in den weiteren Besprechungen zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens mit einbezogen, wenn für die ABV relevante Themen abzustimmen sind.

Anlage [*hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung des Rundschreibens der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen „Meldungen im Arbeitgeberverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ siehe unter www.dasbv.de/fileadmin/abvrundschreiben/ABV-Rundschreiben_10.pdf*]

Anmerkung:

Im Nachgang zur Besprechung wurde seitens der DRV Bund weiterer redaktioneller Änderungsbedarf angemeldet. Sie wird sich daher an dem Arbeitsgruppengespräch zwischen der ABV und dem GKV-Spitzenverband zur Aufbereitung der Ergebnisse zur Personengruppe „190“ (vergleiche Punkt 4) beteiligen und Ihre Änderungsvorschläge einbringen.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

3. Wegfall von Übergangsregelungen im Meldeverfahren DEÜV;
hier: Altmeldungen und Datensatz Kommunikation (DSKO) mit der Versionsnummer 01
-

Seit dem 01.01.1999 haben die Arbeitgeber Meldungen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV und den Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV abzugeben.

Für Zeiträume bis 31.12.1998 können Arbeitgeber für eine Übergangszeit in den Meldungen Inhalte der Felder Grund der Abgabe, Beitragsgruppe und Angaben zur Tätigkeit nach den Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Übermittlung und Sicherung von Daten - 2. DÜVO verschlüsseln. Altmeldungen werden im Datensatz Meldung - DSME im Feld KENNZUE mit dem Buchstaben "A" (Stelle 181) gekennzeichnet.

Aufgrund der Prüfung DBME017 im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sind seit dem 01.01.2005 faktisch nur noch Stornierungen von Altmeldung möglich. Bei den Stornierungen kann es sich nur um Meldungen für Zeiträume handeln, die zehn Jahre und älter sind. Es wird daher angedacht, die Prüfungen zu den Altmeldungen aus dem DEÜV-Meldeverfahren zu entfernen. Die Anlage 13 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ könnte entfallen und die Anlage 9 zum vorgenannten Rundschreiben könnte wie folgt bereinigt werden:

Entfallen könnten die Prüfungen DSME201, DSME 231, DSME364, DSME366, DBME112, DBME113, DBME141, DBME161, DBME017, DBME043 und DBME068.

Die Prüfungen DSME204, DSME248, DSME360, DBME141 und DBME108 müssten überarbeitet werden.

Mit Punkt 7 der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 09./10.05.2007¹ wurde die Realisierung des Meldewegs „Krankenkasse an Arbeitgeber“ (KVDEU) beschlossen. Hierfür wurde der Datensatz Kommunikation - DSKO erweitert. Seit dem 01.01.2008 sind die Arbeitgeber verpflichtet den Datensatz DSKO in der Version 02 zu liefern. Es wurde vereinbart, dass der DSKO für einen Übergangszeitraum noch in der Version 01 zugelassen werden soll. Nachdem der DSKO in der Version 02 nunmehr seit einem Jahr im Einsatz ist, wird angestrebt die Übergangsregelung abzuschaffen.

Die Prüfung DSKO058 könnte entfallen und bei der Prüfung DSKO042 wäre die Version „01“ zu entfernen.

Die Besprechungsteilnehmer prüfen bis zur nächsten Meldebesprechung am 18./19.05.2009, ob für diese Übergangsregelungen noch Meldungen eingehen und ob gegebenenfalls die Übergangsregelungen mangels solcher Meldungen zum 01.12.2009 wegfallen können.

¹ Nicht veröffentlicht

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

4. Übermittlung des Datenbausteins Unfallversicherung für nicht Sozialversicherungspflichtige;
hier: Verfahrensfestlegungen für den Personengruppenschlüssel 190
-

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde in § 28a Absatz 12 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) klargestellt, dass die Arbeitgeber ab 01.01.2009 auch für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sind (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VII), Entgeltmeldungen zu erstatten haben.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008 (Punkt 3 der Niederschrift) wurde für diesen Personenkreis ein neuer Personengruppenschlüssel 190 geschaffen, der auch bereits in den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 15.12.2008 genehmigten und vom 01.01.2009 an geltenden Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV aufgenommen wurde. Weiterhin wurde beschlossen, dass für diesen Personengruppenschlüssel die korrekte Definition und die verfahrensrechtlichen Festlegungen in der nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009 zu treffen sind.

Aus der Praxis der Unfallversicherungsträger wurden insbesondere folgende Fallgruppen gemeldet, in denen keine Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege, Renten- und Arbeitslosenversicherung vorliegt, für die jedoch Beitragspflicht zur Unfallversicherung gegeben ist:

1. Beurlaubte Beamte, die unter bestimmten Voraussetzungen während eines in dieser Zeit ausgeübten Beschäftigungsverhältnisses in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungsfrei sind. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind diese Personen als Arbeitnehmer versichert. Unfallversicherungspflichtiges Entgelt ist das erzielte Bruttoentgelt bis zum Höchstjahresarbeitsentgelt in der Unfallversicherung.

2. Studenten im vorgeschriebenen Zwischenpraktikum
3. Privat versicherte geringfügige Beschäftigte, die auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind.
4. Studenten im Zweitstudium, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, z. B. Tierarzt im Zweitstudium (Medizin) - arbeitet als Werksstudent (Tierarzt).

Die Besprechungsteilnehmer haben sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass diese mit der neuen Personengruppe 190 abgebildet werden sollen. Die näheren Festlegungen werden durch eine Arbeitsgruppe erarbeitet, die sich aus Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der Verbände der Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene sowie des GKV-Spitzenverbandes zusammensetzt. Die Sitzung dieser Arbeitsgruppe ist auf den 17.03.2009 beim GKV-Spitzenverband terminiert (Anmerkung: Im Nachgang zur Besprechung wurde der AOK-Bundesverband in Berlin als neuer Tagungsort festgelegt).

Für diese Arbeitsgruppenbesprechung sind insbesondere das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der aktuellen Fassung sowie dessen Anlagen aufgrund der Einführung des Personengruppenschlüssels 190 in Bezug auf mögliche Änderungen von den federführenden Verbänden und Organisationen zu überprüfen und aufzubereiten.

Dabei ist unter anderem die bereits getroffene Definition des Personengruppenschlüssels zu konkretisieren und die Anlage 2 beziehungsweise Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ mit einer aussagekräftigen Beschreibung der Personengruppe zu ergänzen.

Das gemeinsame Kernprüfprogramm muss berücksichtigen, dass bei Übermittlung eines Datensatzes DSME mit Personengruppenschlüssel 190 und dem Datenbaustein DBUV der DBME in den Datenfeldern Entgelt und Beitragsgruppe nur Nullen enthalten darf.

Des Weiteren ist festzulegen:

1. Ob eine Bestandsanmeldung erforderlich ist und gegebenenfalls mit welchem Beginn der Beschäftigung.
2. Welche Meldeinhalte und Abgabegründe in einer Meldung mit Personengruppe 190 zulässig sind.
3. Von welchem Zeitpunkt an die Meldungen durch den Arbeitgeber übermittelt werden können beziehungsweise verpflichtend notwendig sind.

Die Ergebnisse der vorgenannten Arbeitsgruppe werden für die nächste Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 18./19.05.2009 aufbereitet und endgültig verabschiedet. Im Anschluss an die Festlegungen im DEÜV-Meldeverfahren sind auch die Auswirkungen auf das Meldeverfahren an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Sinne eines einheitlichen Meldeverfahrens zu überprüfen und mit der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) abzustimmen. Der GKV-Spitzenverband wird hierzu Abstimmungsgespräche mit der ABV führen.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

5. Übermittlung des Datenbausteins Unfallversicherung mit der fiktiven Gefahraristelle 99999999;
hier: Einsatz der Prüfung DBUV126 im DEÜV-Kernprüfprogramm
-

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.09.2008 (Punkt 2 der Niederschrift) wurde die Prüfung DBUV126 im gemeinsamen DEÜV-Kernprüfprogramm eingeführt. In dieser Prüfung wird die Verwendung der fiktiven Gefahraristelle 99999999 auf bestimmte Träger der Unfallversicherung begrenzt. Da die vollständige Aufstellung mit den Betriebsnummern für die Träger der Unfallversicherung nicht rechtzeitig zum Programmeinsatz vorlag, musste der Einsatz der Prüfung DBUV126 im Kernprüfprogramm verschoben werden.

Nachdem in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008 (Punkt 4 der Niederschrift) eine Aufstellung der Betriebsnummern der zulässigen Unfallversicherungsträger vorgelegt wurde, konnte das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um die Anlage 19 „Unfallversicherungsträger mit zulässigen fiktiven Gefahraristellen“ erweitert werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund beabsichtigt daher die Prüfung DBUV126 zum 01.06.2009 einzusetzen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen dem Einsatz der Prüfung DBUV126 im gemeinsamen DEÜV-Kernprüfprogramm zu. Einsatztermin ist der 01.06.2009.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

6. Meldung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zur Unfallversicherung;
hier: Wegfall des Hinweises aus der Kernprüfung – DBUVH10
-

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.09.2008 (Punkt 2 der Niederschrift) wurde beschlossen, dass durch das gemeinsame Kernprüfprogramm der Hinweis DBUVH10 [Hinweistext: Bei Meldungen ohne fiktive Gehaltstarifstelle ist im Datenfeld Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung (UVEG) des Datenbausteins Unfallversicherung (DBUV) die Grundstellung (Nullen) nur zulässig, wenn mit einer oder mehreren vorhergehenden Meldungen der Höchstjahresarbeitsverdienst des UV-Trägers bereits erreicht wurde] auszugeben ist.

Durch die Ausgabe dieses Hinweises an den Arbeitgeber soll dieser nochmals zur Überprüfung der Entgelthöhe und korrekten Versorgung des Datenfeldes gebeten werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die ursprüngliche Annahme der Besprechungsteilnehmer, dass es sich bei Meldungen zur Unfallversicherung mit Angabe Grundstellung (Nullen) zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung nur um Einzelfälle handelt, nicht zutrifft. Es werden nicht nur Datensätze mit Entgelt „Nullen“ übermittelt, bei denen bereits beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst des Unfallversicherungsträgers gemeldet sind, sondern die Meldungen werden auch in anderen Fällen abgesetzt, in denen für den zu meldenden Zeitraum kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung vorliegt. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

1. Bei Vollaussfall Kurzarbeit tritt dieser Fall ein. Im meldepflichtigen Entgelt für die Rentenversicherung ist der Fiktivlohn enthalten. Da der Fiktivlohn jedoch kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung darstellt, ist im Datenfeld UVEG richtigerweise 0 EUR zu melden.
2. Bei behinderten Menschen, die in anerkannten Werkstätten und Integrationsprojekten arbeiten und kein Arbeitsentgelt erhalten, ist in der Rentenversicherung 80 Prozent der Bezugsgröße als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu melden. Diese Personen sind mit

der Personengruppe (PERSGR) 107 zu melden und erzielen in bestimmten Konstellationen kein UV-pflichtiges Arbeitsentgelt.

3. Abmeldung (Abgabegrund 30):

Während der Dauer einer Unterbrechungsmeldung wird das Beschäftigungsverhältnis beendet. In der Unterbrechungsmeldung (Abgabegrund 51) wurde das bisherige Bruttoarbeitsentgelt zur Sozialversicherung und auch das zur Unfallversicherung bereits gemeldet. Die Abmeldung enthält deshalb SV-EG 0 EUR und auch UVEG 0 EUR.

4. Altersteilzeitmeldung (Abgabegrund 56):

Die Aufstockungsbeträge zur Rentenversicherung werden fiktiv wegen fehlender Rentenmonate gemeldet. Das UVEG beträgt richtigerweise 0 EUR.

Da dieser Hinweis wegen seiner Häufigkeit mehr zur Verwirrung des Arbeitgebers als zu einer qualitativen Verbesserung der Meldung von Unfalldaten führt, sprechen sich die Besprechungsteilnehmer für den Wegfall dieses Hinweises aus.

Der Wegfall des Hinweises DBUVH10 wird mit der Auslieferung des Kernprüfprogramms zum 01.06.2009 berücksichtigt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

7. Änderung der Anlage 9 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Änderungen der Prüfungen zum Datenbaustein Unfallversicherung
-

Durch die laufenden Anpassungen im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG) vom 30.10.2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2130) wurden einige Prüfungen in der Anlage 9 nicht eindeutig definiert. Im Folgenden werden diese Unschärfen dargestellt, die in der Praxis zu Problemen führen. Weiterhin werden die notwendigen Anpassungen, die sich aus dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuches ergeben, aufgeführt.

1. Anpassungen der Prüfung DBUV122 sowie im Feldtyp zur Mitgliedsnummer:

Durch die Prüfung DBUV122, bei der die fiktiven Gefahrtarifstellen geprüft werden, ist die Mitgliedsnummer (MNR) entbehrlich. Daneben ist auch das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung (UVEG) in Grundstellung zu belassen.

In der Anlage 9 ist jedoch beim DBUV an der Stelle 020 bis 039 der Feldtyp als Mussangabe („M“) ausgewiesen. Um eine Transparenz zur Prüfung der fiktiven Gefahrtarifstelle herzustellen, ist der Feldtyp als Mussangabe unter Bedingungen („m“) auszuweisen. Im Übrigen ist in den Erläuterungen dieses Feldes auf die Fehlerprüfung DBUV122, dass nur bei Meldungen mit fiktiven Gefahrtarifstellen (GTST = 88888888 oder 99999999) die Grundstellung (Leerzeichen) in der Mitgliedsnummer (MNR) zulässig ist, hinzuweisen.

Anpassungen: Die Tabelle der Anlage 9 ist beim DBUV an der Stelle 020 bis 039 anzupassen.

| Stellen | LG | Typ | Art | Name | Inhalt/Erläuterung | Prüfungen |
|---------|-----|-----|----------|-------------------------|--|---|
| 020-039 | 020 | an | <u>m</u> | MITGLIEDS- NR MNR | Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger | Hinweis: Siehe auch Prüfung DBUV122. |

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Anpassungen des Feldtyps auf „m“ sowie einem ergänzenden Hinweis auf die Prüfung DBUV122 in der Anlage 9 zu. Im Übrigen werden die Fehlerprüfungen zu den fiktiven Gefahrtarifstellen 88888888 und 99999999 (unter anderem DBUV122) um eine weitere Gefahrtarifstelle 77777777 erweitert (vergleiche Punkt 8 und Punkt 14).

2. Anpassung der Prüfung DBUV140 oder neue Fehlernummer:

Seit der Einbeziehung der Arbeitsstunden im DBUV wurde die Prüfung gegen die fiktive Gefahrtarifstelle nicht auf die Arbeitsstunden ausgedehnt. Bei Angabe einer fiktiven Gefahrtarifstelle sollten neben dem UVEG auch die Arbeitsstunden in Grundstellung belassen werden. Die DGUV schlägt daher folgende Anpassung der Fehlerprüfung zu den geleisteten Arbeitsstunden (Datenfeld „ARBSTD-nn“, Stellen 030 bis 033 im DBUV) vor:

Anpassungen: Die Fehlerprüfung in der Anlage 9 ist dahingehend anzupassen.

Text: Bei Meldungen mit fiktiven Gefahrtarifstellen (GTST = 77777777, 88888888 oder 99999999) ist im Feld Arbeitsstunden nur die Grundstellung (Nullen) zulässig.

Fehlerkurztext: ARBSTD ist nicht Grundstellung

Fehlerlangtext: Bei Meldungen mit fiktiven Gefahrtarifstellen (GTST = 77777777, 88888888 oder 99999999) ist im Feld Arbeitsstunden nur die Grundstellung (Nullen) zulässig.

Die vorgeschlagenen Anpassungen wurden von den Besprechungsteilnehmern vorerst zurückgestellt, da eine differenzierte Fehlerprüfung derzeit nicht vorgesehen ist und der Feldtyp nur als bedingtes Mussfeld ausgewiesen wird. Entsprechende Fallgestaltungen werden von der DGUV für die nächste Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens aufbereitet.

3. Sondermeldungen (Abgabegrund 54) mit SV-Entgelt „Null“:

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde der § 11 Absatz 3 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) geändert. Danach sind Sondermeldungen (Abgabegrund 54) für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (Einmalzahlung) während einer gemeldeten Unterbrechung der Beschäftigung jetzt verpflichtend.

In der Unfallversicherung wird bei diesen Einmalzahlungen entgegen der Verfahrensweise in der übrigen Sozialversicherung ausschließlich das Zuflussprinzip angewandt, die sogenannte Märzklausel gilt nicht. Die Höhe des unfallversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts aus der Einmalzahlung ist dem Unfallversicherungsträger somit im Jahr der Zahlung zu melden.

Aufgrund der möglicherweise abweichenden zeitlichen Zuordnung des Arbeitsentgelts können daher Fallgestaltungen eintreten, in denen künftig zwei Sondermeldungen (Abgabegrund 54) erforderlich sind und im sozialversicherungspflichtigem Arbeitsentgelt (SV-EG) oder im UVEG „Nullen“ enthalten sind.

Die Besprechungsteilnehmer verständigen sich darauf, dass die DGUV für die nächste Sitzung entsprechende Fallbeispiele für die Praxis aufbereitet.

Anpassungen: Die Fehlerprüfung in der Anlage 9 ist dahingehend zu optimieren, dass lediglich eine Abweisung der Sondermeldung (Abgabegrund 54) erfolgt, wenn die Summe aus SV-EG und UVEG 0 EUR beträgt.

Änderungen der Fehlerprüfung DBME094:

Prüfung: Ansonsten ist bei Meldungen für ungleich

- kurzfristig Beschäftigte
(PERSGR im DSME = „110“),
- Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird
(PERSGR im DSME = „120“),
- nichtdeutsche Seeleute ohne Angabe einer Beitragsgruppe
(PERSGR im DSME = „140“, SASC im DSME ungleich „000“ und BYGR = „0000“),
- Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind
(PERSGR im DSME = 190),
- Künstler und Publizisten
(PERSGR im DSME = „203“),
- kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen
(PERSGR im DSME = „202“) und
- kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren
(PERSGR im DSME = „210“)

mit den Abgabegründen (GD im DSME) „03“, „05“, „50“ - „53“, „59“ oder „70“ die Grundstellung (Nullen) unzulässig.

Fehlerkurztext: ENTGELT Grundstellung (Nullen) unzulässig

Fehlerlangtext: Bei Meldungen mit Abgabegrund 03, 05, 50 - 53, 59, 70 oder 72 sind Nullen im Feld Entgelt nicht zulässig

Meldungen mit dem Abgabegrund 54 und einem SV-EG „Null“ werden damit zukünftig zugelassen. Für den gleichen Meldezeitraum darf nur eine Meldung mit dem Abgabegrund 54 abgegeben werden. Das Kernprüfprogramm wird diese Änderungen zum DBME094 ab dem 01.06.2009 berücksichtigen. Die Meldungen mit dem Abgabegrund 54 und einem SV-EG „Null“ werden von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nicht an die Rentenversicherungsträger weitergeleitet, da es sich hier ausschließlich um Meldungen zur Unfallversicherung für die Betriebsprüfung handelt.

Die Bundesagentur für Arbeit benötigt in diesen Fällen, soweit es sich ausschließlich um Meldungen für die Unfallversicherung handelt, keine Weiterleitung des Datensatzes.

Die Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen (vergleiche Punkt 14).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

8. Datenbaustein Unfallversicherung bei Meldungen für Mitarbeiter von Unfallversicherungsträgern

Im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 15.07.1998 in der Fassung vom 26.11.2008 wurde festgelegt, dass in den Fällen, in denen keine Prüfung durch die Träger der Rentensicherung zur Unfallversicherung stattfindet, der Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) mit fiktiven Gefahraristellen zu füllen ist. In den bisher festgelegten Fallgestaltungen sind sowohl das Arbeitsentgelt als auch die Arbeitsstunden auf Grundstellung (Null) zu belassen.

Neben diesen festgelegten Fällen ergibt sich eine Besonderheit bei den Beschäftigten der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung. Diese Mitarbeiter sind über den eigenen Unfallversicherungsträger unfallversichert (§ 132 SGB VII). Eine Veranlagung von Gefahraristellen wird durch die Träger nicht vorgenommen. Eine Pflege des DBUV ist deshalb in der Praxis nicht sinnvoll.

Um eine einheitliche Verfahrensweise bei den Entgeltmeldungen der Unfallversicherungsträger zu ermöglichen, schlägt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung vor, für die Entgeltmeldungen der Unfallversicherungsträger den DBUV mit der fiktiven Gefahraristelle „77777777“ zu füllen. Die Füllung der übrigen Felder des DBUV sollte analog der Meldeformen der übrigen fiktiven Gefahraristellen erfolgen.

Die Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens “Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist in der Form anzupassen, dass die Fehlerprüfung DBUV122 und DBUV134 um die fiktive Gefahraristelle 77777777 erweitert wird.

Die Teilnehmer stimmen der vorgeschlagenen Verfahrensweise zu.

Die Kernprüfung wird zum 01.06.2009 angepasst.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

9. Änderung der Anlagen 3, 4 und 9 des Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Entfallen des Datenbausteins zur Unfallversicherung bei besonderen Meldetatbeständen und Personengruppen
-

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Modernisierung der Unfallversicherung (UVMG) zum 01.01.2009 wurde festgelegt, dass die bestehenden Meldetatbestände nach § 28a SGB IV (Abmeldung, Unterbrechungsmeldung und Jahresmeldung), ab dem Jahr 2009 um die unfallversicherungsspezifischen Angaben erweitert werden.

Bei einigen Personengruppen und Meldetatbeständen ergeben sich jedoch Besonderheiten, die in der bisherigen Umsetzung noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Personengruppe 108 (Bezieher von Vorruhestandsgeld):

Das in den Entgeltmeldungen der Personengruppe 108 gemeldete sozialversicherungspflichtige Entgelt ist in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu berücksichtigen. Die notwendige Zuordnung dieser Personengruppe zu einer Gefahrtarifstelle erweist sich zudem in der Praxis als problematisch, da nicht immer zweifelsfrei erkannt werden kann, wo die betroffenen Personen während ihrer aktiven Tätigkeit in den Unternehmen beschäftigt waren. Da kein unfallversicherungspflichtiges Entgelt bei Meldungen dieser Personengruppe anfällt, kann der Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) für diese Personengruppe entfallen.

Die Fehlerprüfung DSME317 ist entsprechend zu ändern:

DSME317:

Prüfung: „Bei Meldungen mit den Personengruppen (PERSGR) „108“, „143“, „203“, „204“, 205, „207“ bis „210“ oder „301“ bis „304“ ist im Feld Merkmal Unfallversicherung (MMUV) des Datensatzes DSME nur „N“ zulässig“.

Fehlerkurztext: keine Änderung

Fehlerlangtext: „Bei Meldungen mit den Personengruppen (PERSGR) 108, 143, 203, 204, 205, 207 bis 210 oder 301 bis 304 ist im Feld Merkmal Unfallversicherung (MMUV) nur der Wert N zulässig“.

Meldetatbestand 70 und 72 (Jahresmeldung und Abmeldung von freigestelltem Personal):

Das in der Freistellungsphase eines Insolvenzverfahrens gezahlte oder geschuldete sozialversicherungspflichtige Entgelt stellt kein unfallversicherungspflichtiges Entgelt dar. Entgeltmeldungen mit diesen Meldegründen sind jedoch ausschließlich für diese Art des Entgeltes vorgesehen. Wegen der fehlenden Relevanz für die Berechnungsgrundlage zur Unfallversicherung und der sich in der Praxis ergebenden Probleme bei der Bestückung des DBUV durch die Insolvenzverwalter sollte bei diesen Meldungen auf den DBUV verzichtet werden.

Die Teilnehmer stimmen folgenden Anpassungen zu:

Gleichsetzung der Personengruppe 108 mit den übrigen Personengruppen, für die bisher kein DBUV zu melden ist, sowie Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“.

Entfallen des DBUV bei den Meldetatbeständen 70 und 72, sowie die damit verbundene Änderung der Anlage 4 (vergleiche Anlage) des vorgenannten gemeinsamen Rundschreibens auf das Kennzeichen DBUV „N“.

Die Kernprüfung wird entsprechend zum 01.06.2009 angepasst.

Die geänderten Anlagen 3, 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ werden der Niederschrift beigefügt (zur Anlage 9 vergleiche Punkt 14 der Niederschrift).

Anlagen [*hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlagen 3, 4 und 9 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

10. Realisierung eines Kommunikationsservers als Portal des Arbeitgebers zu den Datenannahmestellen;
hier: Erweiterung des Datensatzes Kommunikation um ein Kennzeichen zur Steuerung der Rückgabe von Fehlermeldungen und Verarbeitungsquittungen über den Kommunikationsserver
-

Der Gesetzgeber fordert im DEÜV-Meldeverfahren für den Rückmeldeweg von den Datenannahmestellen an die Arbeitgeber die Nutzung eines kostengünstigen und praktikablen Verfahrens. Die Software-Ersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen wünschen für diesen Zweck einen Kommunikationsserver, der von Seiten des Programmsystems maschinell abgerufen werden kann und die Verarbeitungsbestätigungen, Fehlermeldungen und Mitteilungen über vergebene Versicherungsnummern zum Download bereithält.

Vor diesem Hintergrund haben die Datenannahmestellen der Krankenkassen unter Beteiligung der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung in mehreren Sitzungen einer Arbeitsgruppe „Kommunikationsserver“ das Fachkonzept für einen Kommunikationsserver erarbeitet. Durch die Nutzung eines Kommunikationsservers würde den Kommunikationspartnern die Möglichkeit eröffnet, Rückmeldedaten über eine geschützte Internetverbindung bei einer zentralen Adresse abzurufen. Auch die Anlieferung von Daten soll vom Kommunikationsserver unterstützt werden.

Die Nutzung des Kommunikationsservers soll für Pilotanwender ab dem 15.10.2009 als weitere Option angeboten werden. Die Realisierung einer Wahlmöglichkeit, ob der Arbeitgeber für die Rückmeldungen aus dem DEÜV-Meldeverfahren den Kommunikationsserver nutzen will, macht eine Änderung des Datensatzes Kommunikation (DSKO) erforderlich.

Wünscht der Arbeitgeber den Rückmeldeweg via E-Mail oder Post, so kann er bereits derzeit über eine entsprechende Kennzeichnung im Datenfeld „KENNZ-FEHLRUECK“ des DSKO mitteilen, dass er eine verschlüsselte Rückgabe fehlerhafter Datensätze bzw. Datenbausteine mit angehängten Fehlerdatenbausteinen per E-Mail oder in Papierform mittels Post erhalten möchte.

Um dem Arbeitgeber als weitere Auswahl die Bereitstellung der verschlüsselten Rückmeldungen über einen Kommunikationsserver zu ermöglichen, ist eine Erweiterung der bestehenden Kennzeichen im Datenfeld „KENNZ-FEHLRUECK“ des DSKO erforderlich. Es wird vorgeschlagen neben den bisherigen Feldinhalten „N“ und „J“ für Rückmeldungen über den Kommunikationsserver zusätzlich das Kennzeichen „K“ einzuführen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Zulassung des weiteren Kennzeichens „K“ im Datenfeld „KENNZ-FEHLRUECK“ des DSKO. Da die Änderung auch Auswirkungen auf die Dokumentation in der Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV hat, wird der GKV-Spitzenverband das Genehmigungsverfahren für die geänderten Grundsätze einleiten. Die geänderte Anlage 4 wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Das gemeinsame Kernprüfprogramm (Prüfung DSKO630) wird zum 01.06.2009 angepasst.

Soweit die Deutsche Rentenversicherung Bund an dem Verfahren beteiligt ist, wird sie in die weiteren Gespräche über die Realisierung eines Kommunikationservers als Portal des Arbeitgebers zu den Datenannahmestellen mit einbezogen. Im Übrigen nimmt die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) bei künftigen Besprechungen zur Überarbeitung beziehungsweise Weiterentwicklung der Richtlinien für den Datenaustausch - („Gemeinsame Technische Arbeitsgruppe“) mit zwei Vertretern teil.

Anlage [*hier nicht beigelegt; die aktuelle Fassung der Anlage 4 siehe Anhang 1 Anlage 4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

11. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie der Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“;
hier: Wegfall der Schlüssel für abhängige Gebiete
-

Mit der Einführung des neuen Verzeichnisses der Staatsangehörigkeiten zum 01.01.2009 wurden diverse Gebietsschlüssel, die laut Statistischem Bundesamt (DESTATIS) nicht mehr benötigt werden, gelöscht. Betroffen sind die Gebiete, die mit den Nummern 199, 299, 399, und 599 verschlüsselt werden.

In Zukunft sollen die Staatsangehörigkeiten ausschließlich anhand des aktuellen Staatsangehörigkeitsschlüssels abgebildet werden. In den operativen Systemen der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird eine entsprechende Bereinigung vorgenommen. Die Schlüsselnummern 195, 295, 395, 495, 595 werden aus der Tabelle der Staatsangehörigkeiten entfernt, da es sich hier ebenfalls um Gebietsschlüssel handelt.

Die regionale Angabe der Staaten/Gebiete wird weiterhin anhand der eindeutigen Länderkennzeichen vorgenommen.

Im Übrigen ist nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund der Gebietsschlüssel 499 (übriges Asien) bei Anmeldungen, Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit oder Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer nicht mehr zu verwenden, da es sich ebenfalls um keinen offiziellen Staatsangehörigkeitsschlüssel handelt.

In der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind daher die folgenden Prüfungen anzupassen:

DSME253:

Prüfung: „Bei Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit (GD = „63“) oder Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer (GD = „99“) sind im Feld

Staatsangehörigkeit die Angaben Jugoslawien (SASC = 138), Serbien-Montenegro (SASC = 132), Serbien (SASC = 133) oder abhängiger Gebiete (SASC = 195, 199, 295, 299, 395, 399, 495, 499, 595 oder 599) unzulässig.“

Fehlerkurztext: „SASC unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Bei Anmeldungen und Meldungen zur Vergabe einer VSNR ist die Angabe der Staatsangehörigkeitsschlüssel (SASC) 132, 133, 138, 195, 199, 295, 299, 395, 399, 495, 499, 595 oder 599 unzulässig“.

DBME018:

Prüfung: „Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen (GD im DSME = „10“ - „13“ und KENNZST = „N“) sind im Feld Staatsangehörigkeit die Angaben Jugoslawien (SASC im DSME = 138), Serbien-Montenegro (SASC im DSME = 132), Serbien (SASC im DSME = 133) oder abhängiger Gebiete (SASC = 195, 199, 295, 299, 395, 399, 495, 499, 595 oder 599) unzulässig.“

Fehlerkurztext: „SASC bei Anmeldungen ungl. Stornierung unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Die Angabe der Staatsangehörigkeitsschlüssel (SASC) 138, 132, 133, 195, 199, 295, 299, 395, 399, 495, 499, 595 oder 599 ist bei Anmeldungen ungleich Stornierungen unzulässig“.

In der Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“ sind die folgenden Prüfungen anzupassen:

DSBA254:

Prüfung: „Bei Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit (GD = „63“) sind im Feld Staatsangehörigkeit die Angaben Jugoslawien (SASC = 138), Serbien-Montenegro (SASC = 132), Serbien (SASC = 133) oder abhängige Gebiete (SASC = 195, 199, 295, 299, 395, 399, 495, 499, 595 oder 599) unzulässig.“

Fehlerkurztext: „SASC unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Die Angabe der Staatsangehörigkeitsschlüssel (SASC) 138, 132, 133, 195, 199, 295, 299, 395, 399, 495, 499, 595 oder 599 ist unzulässig“.

DBBA012:

Prüfung: „Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen (GD im DSBA = „10“, „11“ oder „13“ und KENNZST = „N“) ist im Feld Staatsangehörigkeit die Angabe von Jugoslawien (SASC im DSBA = 138), Serbien-Montenegro (SASC im DSBA = 132), Serbien (SASC im DSBA =

133) oder abhängiger Gebiete (SASC im DSBA = 195, 199, 295, 299, 395, 399, 495, 499, 595 oder 599) unzulässig.“

Fehlerkurztext: „SASC bei Anmeldungen ungl. Stornierung unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Die Angabe der Staatsangehörigkeitsschlüssel (SASC) 132, 133, 138, 195, 199, 295, 299, 395, 399, 495, 499, 595 oder 599 ist bei Anmeldungen ungleich Stornierungen unzulässig“.

DBBB012:

Prüfung: „Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen (GD im DSBA = „10“, „11“ oder „13“ und KENNZST = „N“) ist im Feld Staatsangehörigkeit die Angabe von Jugoslawien (SASC im DSBA = 138), Serbien-Montenegro (SASC im DSBA = 132), Serbien (SASC im DSBA = 133) oder abhängiger Gebiete (SASC im DSBA = 195, 199, 295, 299, 395, 399, 495, 499, 595 oder 599) unzulässig.“

Fehlerkurztext: „SASC bei Anmeldungen ungl. Stornierung unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Die Angabe der Staatsangehörigkeitsschlüssel (SASC) 132, 133, 138, 195, 199, 295, 299, 395, 399, 495, 499, 595 oder 599 ist bei Anmeldungen ungleich Stornierungen unzulässig“.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ und der Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“ zu.

Soweit für Gebiete, die derzeit mit den Schlüsseln 199, 299, 399, 499 und 599 gemeldet werden, kein eigener Schlüssel vergeben wird/wurde, sind im Datenfeld zur Staatsangehörigkeit künftig die Schlüssel 996 (unbekanntes Ausland) oder 997 (staatenlos) zu verwenden.

Einsatztermin für das DEÜV-Kernprüfungsprogramm ist der 01.06.2009. Das DÜBAK-Kernprüfungsprogramm wird zum Einsatztermin 01.07.2009 angepasst.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

12. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Meldungen für Zeiten einer Vermittlungssperre nach § 38 Absatz 3 SGB III
-

In der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008 wurde unter Punkt 17 der Ergebnismünderschrift¹ festgelegt, dass Zeiten einer Vermittlungssperre von der BA mit dem Datenbaustein Anrechnungszeiten (DBAZ) zu melden sind. Hierzu wurde im DBAZ das Feld LEAT (Stellen 006 bis 007) um die neue Leistungsart 45 = „Vermittlungssperre (§ 38 Absatz 3 SGB III)“ erweitert.

Die Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist anzupassen und folgende Prüfungen sind zu ändern:

DBAZ022:

Prüfung: „Zulässig sind die Ziffern „40“ - „45“, „51“, „52“ oder „54“.“

Fehlerkurztext: „LEAT unzulässiges Zeichen“

Fehlerlangtext: „Im Feld LEAT sind nur die Ziffern 40 - 45, 51, 52 oder 54 zulässig“

DBAZ026:

Prüfung: „Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) sind nur die Ziffern „40“ - „45“ zulässig.“

Fehlerkurztext: „LEAT ungleich 40 - 45 bei Meldungen der BA“

Fehlerlangtext: „Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit sind im Feld LEAT nur die Ziffern 40 - 45 zulässig“

Die folgende Prüfung wird neu aufgenommen:

¹ Nicht veröffentlicht

DBAZ031:

Meldungen von Vermittlungssperren nach § 38 Absatz 3 SGB III (LEAT = „45“) sind nur für Zeiten ab 01.01.2009 (ZRBG >20081231) zulässig.

Fehlerkurztext: „ZEITRAUM-BEGINN bei LEAT 45 vor 01.01.2009“

Fehlerlangtext: „Meldungen von Vermittlungssperren nach § 38 Absatz 3 SGB II sind nur für Zeiten ab 01.01.2009 zulässig“

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu. Das Kernprüfprogramm wird zum 01.06.2009 angepasst.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

13. Meldeverfahren zwischen der Wehrverwaltung und der Deutschen Rentenversicherung Bund;
hier: Einführung einer neuen Personengruppe aufgrund des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes
-

In der Meldebesprechung am 25./26.11.2008 wurde unter Punkt 6 eine neue Personengruppe 305 für Personen, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden, festgelegt und diverse Änderungen in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ beschlossen. Zusätzlich zu diesen Änderungen sind jedoch noch weitere Anpassungen notwendig, um die Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (BAWV) an die Rentenversicherungsträger weiterleiten zu können.

Folgende Fehlerprüfungen sind anzupassen:

Änderung DSME170:

Bei

- ...
- Meldungen für Grundwehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR = numerisch und „301“ - „303“ oder „305“),
- ...

ist das Feld ohne Bedeutung und kann auf Grundstellung (Leerzeichen) sein.

Fehlerkurztext: „BBNR-KK fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 des Gem. Rundschreibens)“.

Fehlerlangtext: „Sofern die Betriebsnummer – Krankenkasse angegeben sein muss bzw. angegeben ist, ist der Aufbau gemäß Ziffer 1.3.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens maßgeblich“.

Änderung DSME317:

Bei Meldungen mit den Personengruppen (PERSGR) „143“, „203“, „204“, „205“, „207“ bis „210“ oder „301“ bis „305“ ist nur „N“ zulässig.

Fehlerkurztext: „MM-UVDATEN = J, PERSONENGRUPPE unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Bei Meldungen mit den Personengruppen (PERSGR) 143, 203, 204, 205, 207 bis 210 oder 301 bis 305 ist im Feld Merkmal Unfallversicherung (MMUV) nur der Wert N zulässig“.

Änderung DBME117:

Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „301“ - „303“ oder „305“) ist die BYGR = „0100“ für Zeiten ab 01.01.2007 (ZRBG > 31.12.2006) unzulässig.

Fehlerkurztext: „BEITRAGSGRUPPE 0100 für Zeiten ab 01.01.2007 unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Die Beitragsgruppe 0100 ist bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- und Zivildienstleistende (PERSGR 301 bis 303 oder 305) für Zeiten ab 01.01.2007 unzulässig“.

Änderung DBME121:

Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „301“ - „303“ oder „305“) ist die BYGR = „0110“ bei Meldungen für Zeiten vor dem 01.02.2006 (ZRBG < 01.02.2006) unzulässig.

Fehlerkurztext: „BEITRAGSGRUPPE 0110 für Zeiten vor 01.02.2006 unzulässig“.

Fehlerlangtext: „Die Beitragsgruppe 0110 ist bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- und Zivildienstleistende (PERSGR 301 bis 303 oder 305) für Zeiten vor 01.02.2006 unzulässig“.

Änderung DBME162 und 164:

Bei Meldungen für

- ...
- ungleich vom Bundesamt für Wehrverwaltung (PERSGR im DSME ungleich „301“, „302“ und „305“)
- ...

ist „W“ nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen ungleich 001 - 099 und 987 und „O“ nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen = 001 - 099 oder 987.

Fehlerkurztext DBME162: „KENNZ-RECHTSKREIS gleich W, BBNRVU im DSME 001-099

oder 987“.

Fehlerlangtext DBME162: „Das Kennzeichen Rechtskreis W ist nur zulässig, wenn die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb nicht mit 001-099 und 987 beginnt“.

Fehlerkurztext DBME164: „KENNZ-RECHTSKREIS = O; BBNRVU im DSME ungleich 001-099 und 987“.

Fehlerlangtext DBME164: „Das Kennzeichen Rechtskreis O ist nur zulässig, wenn die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb mit 001-099 oder 987 beginnt“.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist entsprechend anzupassen (vergleiche Punkt 14). Das gemeinsame Kernprüfprogramm wird zum Einsatztermin 01.06.2009 geändert.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

14. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Version 2.36 und Austauschprotokoll
-

Aufgrund der Ergebnisse der Besprechungen zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008 und 25./26.02.2009 ist die Anlage 9 zum Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu überarbeiten.

Die konkreten Änderungen in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind dem beigefügten Austauschprotokoll (vergleiche Anlage 1) und den geänderten Seiten der Anlage 9 (vergleiche Anlage 2) zu entnehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu.

Anlagen [*beigefügt ist lediglich das Änderungsprotokoll; die aktuelle Fassung der Anlage 9 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

- unbesetzt -

| | | |
|--|---|--|
| | DEÜV | |
| | Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | |

Mit dieser Lieferung (Stand 26.02.2009 Version 2.36) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 angepasst.

| Änderungsort | Änderung | Termin | Änderungsgrund |
|-----------------|---|------------|---|
| | Änderung der Anlage 9 | | |
| Seiten 1 - Ende | Stand und Version geändert. | - | Redaktionell |
| Seite 10 | Erweiterung der Spalte Inhalt / Erläuterung zum Feld KENZ-FEHLRUECK um das Kennzeichen „K“ (Rückmeldungen über den Kommunikationsserver der Datenannahmestellen) Änderung Prüfung DSKO630: Im Feld sind nur die Werte „J“, „K“ oder „N“ zulässig. | 01.06.2009 | TOP 10 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 11 - Ende | Seitenumbruch | - | Redaktionell |
| Seite 23 | Änderung Prüfung DSME170: Bei Meldungen für Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) ist im Feld Betriebsnummer der Krankenkasse (BBNRKK im DSME) die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. | 01.06.2009 | TOP 13 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 25 | Änderung Prüfung DSME218: Meldungen für Personen, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden (PERSGR = 305), sind nur vom Bundesamt für Wehrverwaltung zulässig. | 01.06.2009 | TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008 |
| Seite 26 | Änderung Prüfung DSMEe60: Prüfung wurde um die Meldungen für Personen, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden (PERSGR = 305) erweitert. | 01.06.2009 | TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008 |
| Seite 31 | Änderung Prüfung DSME253: Im Feld Staatsangehörigkeit ist die Angabe abhängiger Gebiete (SASC = 195, 199, 295, 299, 395, 399, 495, 499, 595 oder 599) unzulässig. | 01.06.2009 | TOP 11 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |

| | | |
|---|--|--|
| DEÜV | | |
| Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | | |

| Änderungsort | Änderung | Termin | Änderungsgrund |
|---------------------|---|---------------|---|
| Seite 33 | <p>Änderung Prüfung DSME317: Bei Meldungen für Bezieher von Vorruhestandsgeld (PERSGR im DSME = „108“) ist im Feld MM-UVDATEN (MMUV im DSME) nur „N“ zulässig.</p> <p>Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung für Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = 305) ist im Feld MM-UVDATEN (MMUV im DSME) nur „N“ zulässig.</p> | 01.06.2009 | <p>TOP 09 der Besprechung vom 25./26.02.2009</p> <p>TOP 13 der Besprechung vom 25./26.02.2009</p> |
| Seite 34 | Seitenumbruch | - | Redaktionell |
| Seite 41 | Änderung Prüfung DBME018: Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen ist die Angabe abhängiger Gebiete (SASC = 195, 199, 295, 299, 395, 399, 495, 499, 595 oder 599) unzulässig. | 01.06.2009 | TOP 11 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 43 | Änderung Prüfung DBME025: Bei Meldungen für Personen, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden (PERSGR = 305) ist im Feld KENNZ-GLEITZONE im DBME nur der Wert „0“ (kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone/ Verzicht auf die Gleitzone) zulässig. | 01.06.2009 | TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008 |
| Seite 45 | Änderung Prüfung DBME047: Bei Meldungen von Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG im DBME) nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen. | 01.06.2009 | TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008 |
| Seite 46 | Neue Prüfung DBME067: Bei Meldungen von Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 18.12.2007 (ZRBG < 20071218) liegen. | 01.06.2009 | TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008 |
| Seite 47 - 48 | Seitenumbruch | - | Redaktionell |

| | | |
|---|--|--|
| DEÜV | | |
| Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | | |

| Änderungsort | Änderung | Termin | Änderungsgrund |
|---------------------|---|---------------|---|
| Seite 50 | <p>Änderung Prüfung DBME094: Bei Einmalzahlungen zur Unfallversicherung (GD im DSME = „54“) ist im Feld Entgelt (EG im DBME) die Grundstellung (Nullen) zulässig.</p> <p>Neue Prüfung DBMEv50: Bei Meldungen von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zur Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) ist bei Abgabegrund „54“ (GD im DSME) im Feld Entgelt (EG im DBME) die Grundstellung (Nullen) unzulässig.</p> | 01.06.2009 | TOP 07 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 51 | Seitenumbruch | - | Redaktionell |
| Seite 52 | Neue Prüfung DBME102: Bei Meldungen von Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) ist im Feld ENTGELT die Grundstellung (Nullen) unzulässig. | 01.06.2009 | TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008 |
| Seite 53 -55 | Seitenumbruch | - | Redaktionell |
| Seite 57 | <p>Änderung der Prüfung DBME117: Bei Meldungen für Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) ist der Beitragsgruppenschlüssel (BYGR im DBME) „0100“ unzulässig.</p> <p>Änderung Prüfung DBME135: Im Feld BEITRAGSGRUPPE sind bei Meldungen für Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) nur die BYGR „0100“, „0110“ (bis 31.12.2004 für Arbeiter/ab 01.01.2005 für die allgemeine Rentenversicherung) oder „0200“ (bis 31.12.2004 für Angestellte) zulässig.</p> <p>Änderung der Prüfung DBME121: Bei Meldungen für Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) ist die BYGR = „0110“ bei Meldungen für Zeiten vor dem 01.02.2006 (ZRBG < 01.02.2006) unzulässig.</p> | 01.06.2009 | <p>TOP 13 der Besprechung vom 25./26.02.2009</p> <p>TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008</p> |
| Seite 58 | Seitenumbruch | - | Redaktionell |

| | | |
|---|--|--|
| DEÜV | | |
| Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | | |

| Änderungsort | Änderung | Termin | Änderungsgrund |
|---------------------|--|---------------|--|
| Seite 59 | Änderung Prüfung DBME140: Im Feld TAETIGKEITS-SC ist bei Meldungen für Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR = „305“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. | 01.06.2009 | TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008 |
| Seite 60 | Änderung Prüfungen DBME162 und DBME164: Bei Meldungen für Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) kann die Zuordnung des Rechtskreises nicht anhand der Betriebsnummer vorgenommen werden. Diese Meldungen sind daher von den Prüfungen auszuschließen. | 01.06.2009 | TOP 13 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 61 | Seitenumbruch | - | Redaktionell |
| Seite 76 | Redaktionelle Änderungen im Feld MITGLIEDS-NR: In der Spalte „Art“ wurde „M“ (Mussangabe) durch „m“ (Mussangabe unter Bedingungen) ersetzt. In der Spalte „Prüfungen“ wurde ein Verweis auf die Prüfung DBUV122 aufgenommen. Änderung der Prüfung DBUV122: Bei Meldungen mit der fiktiven Gefahrtarifstelle für die Träger der Unfallversicherung „77777777“ ist im Feld Mitgliedsnummer (MNR im DBUV) die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. | 01.06.2009 | TOP 07 der Besprechung vom 25./26.02.2009 TOP 08 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 77 | Änderung der Prüfung DBUV134: Bei Meldungen mit der fiktiven Gefahrtarifstelle „77777777“ ist im Feld beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (UVEG im DBUV) nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. Wegfall der Hinweisprüfung DBUVH10. | 01.06.2009 | TOP 08 der Besprechung vom 25./26.02.2009 TOP 06 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |

| | | |
|---|--|--|
| DEÜV | | |
| Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | | |

| Änderungsort | Änderung | Termin | Änderungsgrund |
|---------------------|---|---------------|---|
| Seite 99 | <p>Änderung Inhalt / Erläuterung zum Feld ART-DER-ZEIT: Neuaufnahme der Leistungsart „45“ - Vermittlungssperre (§ 38 Absatz 3 SGB III).</p> <p>Änderung der Prüfung DBAZ022: Prüfung wurde um die Leistungsart „45“ - Vermittlungssperre (§ 38 Absatz 3 SGB III) erweitert.</p> <p>Änderung der Prüfung DBAZ026: Prüfung wurde um die Leistungsart „45“ - Vermittlungssperre (§ 38 Absatz 3 SGB III) erweitert.</p> | 01.06.2009 | TOP 17 der Besprechung vom 25./26.11.2008 und TOP 12 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 100 | Neue Prüfung DBAZ031: Meldungen von Vermittlungssperren nach §38 Absatz 3 SGB III (LEAT = „45“) sind nur für Zeiten ab 01.01.2009 (ZRBG >20081231) zulässig. | 01.06.2009 | TOP 17 der Besprechung vom 25./26.11.2008 und TOP 12 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 124 | Änderung Fehlertext DSKO630. | 01.06.2009 | TOP 10 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 130 | Änderung Fehlertext DSME218. | 01.06.2009 | TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008 |
| Seite 132 | Änderung Fehlertext DSME253. | 01.06.2009 | TOP 11 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 133 | Änderung Fehlerlangtext DSME317. | 01.06.2009 | TOP 09 und TOP 13 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 134 - 136 | Seitenumbruch | - | Redaktionell |
| Seite 137 | Änderung Fehlertext DSMEe60. | 01.06.2009 | TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008 |
| Seite 138 | Seitenumbruch | - | Redaktionell |

| | | |
|--|---|--|
| | DEÜV | |
| | Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | |

| Änderungsort | Änderung | Termin | Änderungsgrund |
|---------------------|--|---------------|--|
| Seite 139 | Änderung Fehlertext DBME018. Änderung Fehlerlangtext DBME025. | 01.06.2009 | TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008 TOP 11 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 141 | Änderung Fehlertext DBME047. | 01.06.2009 | TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008 |
| Seite 142 | Neuer Fehlertext DBME067. | 01.06.2009 | TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008 |
| Seite 143 | Änderung Fehlerlangtext DBME094. Neuer Fehlertext DBME102. | 01.06.2009 | TOP 07 der Besprechung vom 25./26.02.2009 TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008 |
| Seite 144 | Änderung Fehlerlangtexte DBME117 und DBME121. | 01.06.2009 | TOP 13 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 145 | Änderung Fehlertext DBME135. | 01.06.2009 | TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008 |
| Seite 146 | Änderung Fehlertext DBME140. | 01.06.2009 | TOP 06 der Besprechung vom 25./26.11.2008 |
| Seite 147 | Neuer Fehlertext DBMEv50 | 01.06.2009 | TOP 07 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 160 | Änderung Fehlerlangtext DBUV134. | 01.06.2009 | TOP 08 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 161 | Wegfall Fehlertext DBUVH10. | 01.06.2009 | TOP 06 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |

| | | |
|--|---|--|
| | DEÜV | |
| | Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ | |

| Änderungsort | Änderung | Termin | Änderungsgrund |
|---------------------|--|---------------|--|
| Seite 171 | Änderung Fehlertexte DBAZ022 und DBAZ026. Neuaufnahme Fehlertext DBAZ031. | 01.06.2009 | TOP 17 der Besprechung vom 25./26.11.2008 und TOP 12 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

15. Unplausible personenbezogene Daten in Anträgen zur Versicherungsnummernvergabe

Bei der Bearbeitung von Prüffällen im Rahmen der Vergabe von Versicherungsnummern gibt es für die Sachbearbeitung der Rentenversicherungsträger zwei Möglichkeiten:

- die Daten aus dem Vergabeantrag können einer bereits vorhandenen Versicherungsnummer zugeordnet werden, die anschließend dem Antragsteller zurückgemeldet wird oder
- es wird eine neue Versicherungsnummer auf Basis der übermittelten Daten vergeben und anschließend an den Antragsteller zurückgemeldet.

Folgende Fallkonstellationen führen dabei immer wieder zu Problemen:

- Die Daten aus dem Vergabeantrag sind offensichtlich falsch und es existiert noch keine passende Versicherungsnummer mit plausiblen Personendaten.
- Es handelt sich bei den Daten aus dem Vergabeantrag offensichtlich um Testfälle.
- Zu den Daten besteht bereits eine Versicherungsnummer deren Seriennummer von dem im Vergabeantrag angegebenen Geschlecht abweicht.

Um den Rentenversicherungsträger die Möglichkeit zu geben, Vergabeanträge mit offensichtlich unplausiblen personenbezogenen Daten mit einem Fehler-/Hinweismerkmal zurückzuweisen, werden folgende Prüfungen eingeführt:

- DBVRv02

Prüfung: Anträge auf Vergabe einer VSNR mit unplausiblen personenbezogenen oder Testdaten sind unzulässig.

Fehlerkurztext: "Personenbezogene Daten sind unplausibel"

Fehlerlangtext: "Der Antrag auf Vergabe einer VSNR enthält unplausible personenbezogene Daten oder Daten zu einem Testfall"

- DBVRv03

Prüfung: Bei der Rückmeldung einer VSNR ist ein Hinweis auszugeben, wenn die Serienziffer von dem Geschlecht in dem Vergabeantrag abweicht.

Hinweiskurztext: "Geschlecht abweichend von den übermittelten Daten"

Hinweislangtext: "Bei der zurückgemeldeten VSNR weicht die Serienziffer von dem Geschlecht in dem Vergabeantrag ab"

Darüber hinaus wird es ermöglicht, dass nach entsprechender Einzelfallprüfung eine Versicherungsnummer zurückgemeldet wird, deren Seriennummer von dem Geschlecht laut Vergabeantrag abweicht. Diese Vergabeanträge werden mit Versicherungsnummer und dem neu vereinbarten Fehlerkennzeichen DBVRV03 und dem Fehlertext „Hinweis: Geschlecht abweichend von den übermittelten Daten“ beantwortet, wenn eine Versicherungsnummer mit abweichendem Geschlechtsmerkmal zugeordnet werden konnte. Das Fehlerkennzeichen im Datensatz DSME (Stelle 062 - 062) wird mit „3“ (Hinweis für die Arbeitgeber und die Krankenkassen) versorgt.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der Verfahrenserweiterung zu.

Als Einsatztermin wird der 01.12.2009 festgelegt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

16. Aktualisierung der Anlage 17 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

Zum 01.01.2009 haben sich aufgrund gesetzlicher und organisatorischer Neuregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung die Anschriften und Bezeichnungen einzelner DEÜV-Annahmestellen geändert. Dabei wurden auch E-Mail-Adressen von Ansprechpartnern der Datenannahmestelle angepasst. Aus diesem Grund ist die Anlage 17 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ entsprechend zu aktualisieren (vergleiche Anlage).

Die Besprechungsteilnehmer nehmen die Änderungen zur Kenntnis.

Anlage [hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 17 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

17. Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz);
hier: Information über den aktuellen Sachstand
-

Die rund 2,8 Millionen Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland stellen Jahr für Jahr etwa 60 Millionen Bescheinigungen aus - davon rund 99% in Papierform. Diese Nachweise benötigen Arbeitnehmer unter anderem, um gegenüber unterschiedlichen Stellen (Arbeitsverwaltung, Kommunen, Krankenkassen, Justiz) Leistungsansprüche geltend zu machen. So ermittelt zum Beispiel die Arbeitsverwaltung auf Basis der vom Arbeitgeber ausgestellten Arbeitsbescheinigung den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitslosengeld.

Der Wunsch nach weniger Bürokratie und mehr Effizienz wurde von der Bundesregierung aufgegriffen: Im Rahmen des Aktionsprogramms „Informationsgesellschaft Deutschland 2006“ ist das ELENA-Verfahren (vormals JobCard) ein wichtiger Baustein zur Stärkung der deutschen Wirtschaft. Die Entlastung der Arbeitgeber durch die sichere elektronische Übermittlung von Beschäftigungs- und Entgeltdaten nach einheitlichen Standards und Normen setzt erhebliche ökonomische Potenziale frei: Die rechnerische Entlastung bei den Personalverwaltungskosten könnte nach Berechnungen der Arbeitgeber bis zu 500 Mio. € pro Jahr betragen.

Am 22.01.2009 hat der Deutsche Bundestag dem Entwurf des Gesetzes über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) zugestimmt. Danach sollen Arbeitgeber ab Januar 2010 die Entgeltdaten ihrer Beschäftigten verschlüsselt an eine zentrale Speicherstelle übertragen, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund betrieben wird. Die separate Registratur Fachverfahren wird von der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) als gemeinsames Unternehmen der gesetzlichen Krankenkassen verwaltet.

Der Bundesrat hat in seiner 854. Sitzung am 13.02.2009 dem vom Deutschen Bundestag am 22.01.2009 verabschiedeten Gesetz zu ELENA grundsätzlich zugestimmt; allerdings den Vermittlungsausschuss zu zwei Punkten angerufen:

- Streichung des Wohngelds aus dem ELENA-Verfahren und

- dauerhafte Finanzierung der zentralen Stellen durch den Bund anstatt anteilig durch die Länder.

Hier bleibt zunächst das weitere Verfahren abzuwarten.

Nach § 28b Absatz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Entwurfsfassung des ELENA-Verfahrensgesetzes (SGB IV-E) in Verbindung mit § 28b Absatz 2 SGB IV haben der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit unter Beteiligung des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Landkreistages, der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit sowie unter Beratung der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik „Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises“ aufzustellen. Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Meldungen der Arbeitgeber an die Zentrale Speicherstelle im Rahmen des Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises“ sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu genehmigen.

Der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Rentenversicherung Bund informieren die Besprechungsteilnehmer über den aktuellen Sachstand, der sich zusammengefasst aus der Beratungsunterlage ergibt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

18. Änderung der Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“;
hier: Stand 03.09.2008 - Version 1.10
-

In der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (DÜBAK) sind sämtliche Fehlerprüfungen des DÜBAK-Meldeverfahrens beschrieben und finden sich im gemeinsamen DÜBAK-Kernprüfprogramm wieder.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben unter Punkt 8 der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 03./04.06.2008 beschlossen, dass die Anlage 8 - Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften - des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um den neuen Staat „Kosovo“ zu ergänzen ist. Des Weiteren ist für Serbien jetzt der Staatsangehörigkeitsschlüssel „170“ zu verwenden. Der bisher für das alte Staatsgebiet von Serbien (einschließlich Kosovo) gültige Staatsangehörigkeitsschlüssel „133“ ist bei Abmeldungen und Stornierungen weiterhin zugelassen.

Aufgrund der Festlegung sind folgende Prüfungen zu ändern:

Prüfung DSBA252: Änderung der Prüfung aufgrund der Erweiterung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um die Staatsangehörigkeit Kosovo (SASC = 150).

Prüfung DSBA254: „Bei Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit (GD = „63“) sind im Feld Staatsangehörigkeit die Angaben Jugoslawien (SASC = 138), Serbien-Montenegro (SASC = 132) oder Serbien (SASC = 133) unzulässig.“

Fehlertext: „SASC Jugoslawien, Serbien-Montenegro oder Serbien unzulässig“

Fehlerlangtext: „Die Angabe von Jugoslawien (SASC = 138), Serbien-Montenegro (SASC = 132) oder Serbien (SASC = 133) als Staatsangehörigkeitsschlüssel ist unzulässig“.

Prüfung DBBA012: „Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen (GD im DSBA = „10“, „11“ oder „13“ und KENNZST = „N“) ist im Feld Staatsangehörigkeit die Angabe von Jugoslawien (SASC im DSBA = 138), Serbien-Montenegro (SASC im DSBA = 132) oder Serbien (SASC im DSBA = 133) unzulässig.“

Fehlertext: „SASC 132, 133 oder 138 bei Anmeldungen unzulässig“

Fehlerlangtext: „Die Angabe der Staatsangehörigkeit von Serbien-Montenegro (SASC = 132), Serbien (SASC = 133) oder Jugoslawien (SASC = 138) ist bei Anmeldungen ungleich Stornierungen unzulässig“

Prüfung DBAN012: Änderung der Prüfung aufgrund der Erweiterung der Anlage 8 zum Rundschreiben gemeinsames Meldeverfahren DEÜV um das Länderkennzeichen Kosovo (LDKZ = KOS).

Prüfung DBBB012: „Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen (GD im DSBA = „10“, „11“ oder „13“ und KENNZST = „N“) ist im Feld Staatsangehörigkeit die Angabe von Jugoslawien (SASC im DSBA = 138), Serbien-Montenegro (SASC im DSBA = 132) oder Serbien (SASC im DSBA = 133) unzulässig.“

Fehlertext: „SASC 132, 133 oder 138 bei Anmeldungen unzulässig“

Fehlerlangtext: „Die Angabe der Staatsangehörigkeit von Serbien-Montenegro (SASC = 132), Serbien (SASC = 133) oder Jugoslawien (SASC = 138) ist bei Anmeldungen ungleich Stornierungen unzulässig“

Weitere Änderungen sind dem Austauschprotokoll zur Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (DÜBAK) zu entnehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (DÜBAK) ist entsprechend den aufgeführten Aktualisierungen in dem beigefügten Austauschprotokoll anzupassen.

Der Einsatz für das geänderte gemeinsame DÜBAK-Kernprüfprogramm erfolgte am 01.01.2009.

Anlagen [*beigefügt ist lediglich das Änderungsprotokoll; die aktuelle Fassung der Anlage 1 siehe gemeinsames Rundschreiben „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“*]

Anmerkung:

Die vorgenannten Änderungen der Anlage 1 in der Version 1.10 werden in die parallel zur Niederschrift ausgelieferte Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“ in der Fassung vom 26.02.2009, Version 1.11 aufgenommen; vergleiche hierzu auch Punkt 19. Auf eine zusätzliche Nachtragslieferung des Rundschreibens in der Version 1.10 wird verzichtet.

- unbesetzt -

| | | |
|---|--|--|
| DÜBAK | | |
| Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) | | |

Mit dieser Lieferung (Stand 03.09.2008 Version 1.10) wird die Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.09.2008 angepasst.

| Änderungsort | Änderung | Termin | Änderungsgrund |
|-----------------|---|------------|--|
| Seiten 1 – Ende | Stand und Version geändert. | - | - |
| Seite 8 | Anmerkung zu DSBA252: Erweiterung der Anlage 8 zum gemeinsamen Rundschreiben zur DEÜV um die Staatsangehörigkeit Kosovo (SASC = 150) und Serbien (SASC = 170). | 01.01.2009 | TOP 8 der Besprechung vom 03./04.06.2008 |
| Seite 8 | Änderung DSBA254: Erweiterung der Prüfung um Serbien (SASC = 133) als unzulässiger SASC. | 01.01.2009 | TOP 8 der Besprechung vom 03./04.06.2008 |
| Seite 11 | Änderung DBBA012: Erweiterung der Prüfung um Serbien (SASC = 133) als unzulässiger SASC. | 01.01.2009 | TOP 8 der Besprechung vom 03./04.06.2008 |
| Seite 24 | Änderung DBNA038: Erweiterung der Prüfung auf neue fiktive Vor- und Familiennamen. | 01.01.2009 | Angleichung an DEÜV-Kernprüfung |
| Seite 25 | Anmerkung zu DBNA050: Erweiterung der Anlage 6 zum gemeinsamen Rundschreiben zur DEÜV um das Vorsatzwort „de los“. | 01.01.2009 | TOP 2 der Besprechung vom 07./08.08.2007 |
| Seite 27 | Anmerkung zu DBAN012: Erweiterung der Anlage 8 zum gemeinsamen Rundschreiben zur DEÜV um das Länder-Kennzeichen „KOS“ für Kosovo. | 01.01.2009 | TOP 2 der Besprechung vom 07./08.08.2007 |
| Seite 28 | Seitenumbruch | - | Layout |
| Seite 29 | Änderung DBAN151: Die „MMM-Str.“ ist nicht mit einem Fehler abzuweisen. | 01.01.2009 | TOP 4 der Besprechung vom 09./10.05.2007 |
| Seite 30 - 31 | Seitenumbruch | - | Layout |
| Seite 32 | Änderung DBBB012: Erweiterung der Prüfung um Serbien (SASC = 133) als unzulässiger SASC. | 01.01.2009 | TOP 8 der Besprechung vom 03./04.06.2008 |
| Seite 44 | Änderung Fehlertext DSBA254 | 01.01.2009 | TOP 8 der Besprechung vom 03./04.06.2008 |
| Seite 47 | Änderung Fehlertext DBBA012 | 01.01.2009 | TOP 8 der Besprechung vom 03./04.06.2008 |
| Seite 60 | Änderung Fehlertext DBAN151 | 01.01.2009 | TOP 4 der Besprechung vom 09./10.05.2007 |

| | | |
|--|---|--|
| | DÜBAK | |
| | Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) | |

| Änderungsort | Änderung | Termin | Änderungsgrund |
|---------------------|-----------------------------|---------------|--|
| Seite 63 | Änderung Fehlertext DBBB012 | 01.01.2009 | TOP 8 der Besprechung vom 03./04.06.2008 |

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

19. Änderung der Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“;
hier: Stand 26.02.2009 - Version 1.11
-

Aufgrund der Ergebnisse der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 ist die Anlage 1 zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“ zu überarbeiten.

Die konkreten Änderungen in der Anlage 1 zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“ sind dem beigefügten Austauschprotokoll (vergleiche Anlage 1) und den geänderten Seiten der Anlage 1 (vergleiche Anlage 2) zu entnehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu.

Anlagen [beigefügt ist lediglich das Änderungsprotokoll; die aktuelle Fassung der Anlage 1 siehe gemeinsames Rundschreiben „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“]

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 1 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“ in der Fassung vom 26.02.2009 (Version 1.11). In diese Fassung des Rundschreibens und dessen Anlagen werden auch die Änderungen der Anlage 1 (Version 1.10) zu Punkt 18 übernommen (insofern kein gesondertes Rundschreiben zur Version 1.10).

- unbesetzt -

| | | |
|---|--|--|
| DÜBAK | | |
| Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) | | |

Mit dieser Lieferung (Stand 26.02.2009 Version 1.11) wird die Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 angepasst.

| Änderungsort | Änderung | Termin | Änderungsgrund |
|---------------------|---|---------------|---|
| Seiten 1 – Ende | Stand und Version geändert. | - | - |
| Seite 8 | Änderung Prüfung DSBA254: Im Feld Staatsangehörigkeit ist bei Meldungen von Änderungen der Staatsangehörigkeit die Angabe abhängiger Gebiete (SASC = 195, 199, 295, 299, 395, 399, 495, 499, 595 oder 599) unzulässig. | 01.07.2009 | TOP 11 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 11 | Änderung Prüfung DBBA012: Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen ist die Angabe abhängiger Gebiete (SASC = 195, 199, 295, 299, 395, 399, 495, 499, 595 oder 599) unzulässig. | 01.07.2009 | TOP 11 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 32 | Änderung Prüfung DBBB012: Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen ist die Angabe abhängiger Gebiete (SASC = 195, 199, 295, 299, 395, 399, 495, 499, 595 oder 599) unzulässig. | 01.07.2009 | TOP 11 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 44 | Änderung Fehlertext DSBA254 | 01.07.2009 | TOP 11 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 47 | Änderung Fehlertext DBBA012 | 01.07.2009 | TOP 11 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 63 | Änderung Fehlertext DBBB012 | 01.07.2009 | TOP 11 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009

20. Änderung der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“; hier: Berücksichtigung der Historienübertragung beim Wechsel der Agentur für Arbeit in der Monatszusammenstellung
-

In den DÜBAK- und DÜBA-Monatszusammenstellungen werden von der Bundesagentur für Arbeit (BA) bisher jeweils die Leistungsbezugszeiten aufgenommen, für die ein Leistungsbezieher während des angefragten Zeitraums (Prüfzeitraum der Krankenkasse bzw. des Rentenversicherungsträgers) bei der zu prüfenden Agentur für Arbeit (AA) Arbeitslosengeld erhalten hat. In der Praxis hat dies bei den Prüfungen der Krankenkassen zu Differenzen geführt. Als Ursache stellte sich eine Historienübertragung des Versicherungs- und Leistungsverlaufs beim Wechsel der AA heraus.

Zur Optimierung des Prüfverfahrens werden von der BA für den Bereich Arbeitslosengeld (BA-IT-Verfahren COLIBRI) in die Monatszusammenstellungen künftig zusätzlich auch die Leistungsbezugszeiten aufgenommen, für die in dem angefragten Zeitraum von einer anderen als der zu prüfenden AA Leistungen bezogen wurden. Die Monatszusammenstellungen sind wie bisher von den Krankenkassen bzw. den Rentenversicherungsträgern bei der BA anzufordern.

In den Stellen 128 bis 132 (bisher Reservestellen) des Datensatzes BASV wird ein neues Feld „ZUSTÄNDIGE ARBEITSAGENTUR“ („ZUSTAA“) aufgenommen, in dem die Dienststellennummer angegeben wird, von der das Arbeitslosengeld gezahlt worden ist. Der Inhalt dieses Feldes muss numerisch sein.

Die BA wird die entsprechenden Änderungen des BA-IT-Verfahrens COLIBRI mit der für den 11.12.2009 vorgesehenen Programmversion umsetzen. In den ab diesem Zeitpunkt zu erstellenden Monatszusammenstellungen wird von der BA in den Stellen 040 bis 041 des Datensatzes BASV die Versionsnummer „02“ angegeben.

Das BA-IT-Verfahren A2LL (Arbeitslosengeld II) erstellt bei wechselnder Zuständigkeit sowohl für die abgebende Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bzw. Agentur für Arbeit mit

getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAw) eine Abmeldung als auch für die aufnehmende ARGE bzw. AAgAw eine Anmeldung. Der Zuständigkeitswechsel ist daher der Krankenkasse bekannt. Eine entsprechende Anpassung der Monatszusammenstellung Arbeitslosengeld II ist daher nicht erforderlich.

Für die aus dem BA-IT-Verfahren BAB/Reha für Übergangsgeldbezieher zu erstellenden Monatszusammenstellungen wird eine Anpassung der Monatszusammenstellung angesichts der relativ geringen Zahl von Personen, die von der BA Übergangsgeld beziehen (derzeit weniger als 10.000) und der Tatsache, dass diese Personen während der dem Übergangsgeldbezug zugrunde liegenden Maßnahme nur selten umziehen, nicht vorgenommen.

In den aus dem BA-IT-Verfahren A2LL und BAB/Reha zu erstellenden Monatszusammenstellungen wird im Datensatz BASV in den Stellen 040 bis 041 weiterhin die Versionsnummer „01“ angegeben. Die oben genannte Änderung in den Stellen 128 bis 132 des Datensatzes BASV unterbleibt in diesen Verfahren.

Die Fehlerprüfung BASV042 erhält ab Einsatz der neuen Versionen folgende Fassung:

„Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit (VFMM = „BATKV“ oder „BATRV“) ist nur zulässig der Wert

- „01“ bei KENNZUE = 3 oder 6,
- „02“ bei KENNZUE = 2

Bei Meldungen der Kommunen (VFMM = „KTTKV“ oder „KTTRV“) ist nur der Wert „01“ zulässig.“

Neu eingefügt wird an den Stellen 128 bis 132 das fünfstellige, numerische Muss-Feld „ZUSTÄNDIGE ARBEITSAGENTUR“, Kurzbezeichnung „ZUSTAA“. Inhalt des Feldes ist die „Dienststellennummer der für die Zahlung zuständigen AA“. In dem Feld darf nur ein numerischer Wert eingetragen werden (Fehlernummer BASV 180).

Das bisherige Feld Reserve, Stellen 128 bis 180, umfasst nur noch die Stellen 133 bis 180.

Die konkreten Änderungen in der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens „zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“

sind dem beigefügten Austauschprotokoll (vergleiche Anlage 1) und den geänderten Seiten der Anlage 5 (vergleiche Anlage 2) zu entnehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu.

Als Einsatztermin der geänderten Prüfungen wird der 11.12.2009 (DÜBA) bzw. der 01.01.2010 (DÜBAK) festgelegt. Wegen der unterschiedlichen Einsatztermine wird die BA in der Zeit vom 11.12. bis 31.12.2009 keine DÜBAK-Monatszusammenstellungen aus dem Verfahren COLIBRI erstellen.

Anlagen [beigefügt ist lediglich das Änderungsprotokoll; die aktuelle Fassung der Anlage 5 siehe gemeinsames Rundschreiben „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“]

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 5 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)“ in der Fassung vom 26.02.2009 (Version 1.11).

- unbesetzt -

| | | |
|---|--|--|
| DÜBAK | | |
| Änderungsprotokoll zur Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) | | |

Mit dieser Lieferung (Stand 26.02.2009 Version 1.11) wird die Anlage 5 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.02.2009 angepasst.

| Änderungsort | Änderung | Termin | Änderungsgrund |
|---------------------|--|---------------|---|
| Seiten 1 – Ende | Stand und Version geändert. | - | - |
| Seite 4 | Änderung BASV 042: Änderung der Versionsnummer für Dateien der Bundesagentur für Arbeit aus dem Verfahren COLIBRI | 01.01.2010 | TOP 20 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 7 | Neuaufnahme des Feldes „zuständige Arbeitsagentur“ an den Stellen 128 bis 132 mit Fehlerprüfung BASV180. | 01.01.2010 | TOP 20 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 8 | Änderung der Stellen des Reservefeldes (neu = 133 bis 180) | 01.01.2010 | TOP 20 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 16 | Änderung Fehlertext BASV042 | 01.01.2010 | TOP 20 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |
| Seite 17 | Aufnahme Fehlernummer BASV180 | 01.01.2010 | TOP 20 der Besprechung vom 25./26.02.2009 |

- unbesetzt -